



FREMDFIRMEN- HANDBUCH

**Regeln für die Sicherheit
und den Arbeitsschutz**

Inhalt

1.	ARBEITSSCHUTZORGANISATION	4
1.1	Ziel und Zweck	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Verantwortung / Koordination	4
1.3.1	Verantwortung	4
1.3.2	Kontrolle	5
1.3.3	Qualifikationsnachweise	5
1.3.4	Arbeitszeitregelung	5
1.3.5	Subunternehmer	6
1.4	Betreten, Einfahrt, Parken an Hilti-Standorten	6
1.4.1	Ausweise, Einfahrt	6
1.4.2	Mitgeführte Gegenstände	6
1.5	Unfallverhütung	7
1.5.1	Zutrittsordnung und -beschränkung	7
1.5.2	Rauchverbot und Feuerverbot	7
1.5.3	Alkoholische Getränke und Drogen	7
1.5.4	Essen und Trinken	7
1.5.5	Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen	7
1.5.6	Gefährdungsbeurteilung	7
1.5.7	Ein- und Unterweisungen	7
1.5.8	Freigabe und Erlaubnisscheine	7
1.5.9	Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung	8
1.5.10	Arbeitsmedizinische Vorsorge	9
1.5.11	Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel	9
1.5.12	Freihalten von Flucht- und Rettungswegen und Löscheinrichtungen	9
1.6	Versicherung und Haftung	9
1.7	Unfall- und Schadensereignisse	9
1.7.1	Sofortmaßnahmen	9
1.7.2	Notruf / Erste-Hilfe	10
1.7.3	Brandschutz / Verhalten im Alarmfall	10
1.7.4	Beschädigung an Einrichtungen von Hilti	10
1.7.5	Emissionsereignisse	10

2.	ARBEITSSTÄTTEN	11
2.1	Baustelleneinrichtung und -auflösung	11
2.1.1	Baustelleneinrichtung	11
2.1.2	Baustellenauflösung und Ende der Tätigkeit am Standort	11
2.2	Straßenverkehr am Standort	11
2.3	Lieferung und Transfer von Waren und Materialien	11
2.3.1	Materialanlieferung	11
2.3.2	Einführen und Ausführen	12
2.4	Medienversorgung	12
2.5	Ordnung und Sauberkeit / Reinigen der Arbeitsstelle	12
2.6	Benutzung des Personalrestaurants	12
3.	ARBEITSMITTEL	13
4.	ELEKTRISCHE BETRIEBSSICHERHEIT	13
4.1	Arbeiten an elektrischen Anlagen / Freischalten	13
4.2	Elektrische Einrichtungen	13
4.3	Ein-/ Abschaltvorgänge, Energie-/ Medienabschaltung, Probelauf	13
4.4	Errichten und Ändern elektrischer Anlagen	14
4.5	Sicherheitseinrichtungen	14

5.	ARBEITSTOFFE / MEDIEN / PHYSIKALISCHE EINWIRKUNGEN	15
5.1	Gefahrstoffe	15
5.2	Abfälle, Wertstoffe und Abwässer	15
5.2.1	Abfälle und Wertstoffe	15
5.2.2	Abwasser	16
5.3	Energieeffizienz	16
5.4	Umweltschutz	16
5.5	Lärm	16
6.	ARBEITSVERFAHREN	17
7.	SONSTIGE REGELUNGEN	17
7.1	Verwendung von Hilti-Produkten	17
7.2	Verschwiegenheitspflicht	17
7.3	Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung	17
7.4	Störung des Standortfriedens	18
7.5	Verstöße gegen die Richtlinie	18
7.6	Compliance / Verhaltenskodex für Lieferanten / Geheimhaltung	18

1. ARBEITSSCHUTZORGANISATION

1.1 Ziel und Zweck

Ziel dieses Fremdfirmenhandbuchs ist es, das Leben und Gesundheit der Mitarbeitenden von Hilti, dem Auftragnehmer und deren Subunternehmer („**Fremdfirma**“) zu schützen sowie den Umweltschutz zu gewährleisten.

Dazu gehören insbesondere:

- die Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aller betroffenen Personen;
- die Vermeidung von Personen-, Sach- und Umweltschäden;
- ein störungsfreier Betrieb an den Hilti-Standorten;
- die störungsfreie und sichere Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen an Hilti-Standorten;
- die Minimierung von Gefahrensituationen.

Hierzu legt dieses Fremdfirmenhandbuch die Anforderungen an Fremdfirmen fest.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Fremdfirmenhandbuch gilt für alle an Hilti-Standorten in Deutschland tätigen Fremdfirmen. Die jeweilige Fremdfirma stellt die Einhaltung der Anforderungen dieses Fremdfirmenhandbuchs durch ihre Mitarbeitende und Subunternehmer sicher. Die Anforderungen dieses Fremdfirmenhandbuchs sind bei allen Tätigkeiten an Hilti Standorten in Deutschland einzuhalten und Bestandteil jeder Beauftragung.

1.3 Verantwortung / Koordination

Hilti benennt einen Fremdfirmenkoordinator („**Hilti-Koordinator**“) und die Fremdfirma eine verantwortliche Person („**verantwortliche Person**“).

1.3.1 Verantwortung

Der Hilti-Koordinator fungiert als Ansprechpartner für Fremdfirmen. Er sorgt dafür, dass Fremdfirmen sämtliche Tätigkeiten an Hilti-Standorten entsprechend diesem Fremdfirmenhandbuch ausführen.

Die verantwortliche Person hat die Leitung und Aufsicht für die Fremdfirma bei Tätigkeiten an Hilti Standorten in Deutschland. Die verantwortliche Person ist Hilti schriftlich zu benennen, diese muss die Inhalte des Fremdfirmenhandbuchs kennen und beachten. Sie muss über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen zu verstehen und umzusetzen. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass die verantwortliche Person ihre Pflichten wahrnimmt und durchgehend anwesend ist. Insbesondere muss ihr das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitenden (einschließlich der Mitarbeitenden von Subunternehmern) übertragen werden.

Bei Arbeiten in mehreren Schichten (z.B. im Produktionsbereich) wird eine aufsichtsführende Person bestimmt. Die Parteien teilen sich die Schichteinteilung der Ansprechpartner mit. Die aufsichtsführende Person muss durchgehend erreichbar sein.

Hilti ist berechtigt, der Fremdfirma Weisungen über die in diesem Fremdfirmenhandbuch geregelten sicherheitstechnischen Belange zu erteilen. Die Weisungsbefugnis und das Hausrecht von Hilti werden durch den Hilti-Koordinator ausgeübt.

Sämtliche Tätigkeiten dürfen erst nach Einweisung der verantwortlichen Person durch den Hilti-Koordinator erfolgen. Dabei wird auf mögliche betriebliche Gefahren und einzuhaltende Schutzmaßnahmen hingewiesen. Bei sich ändernden Arbeitsbedingungen ist die Einweisung zu wiederholen. Soweit die Fremdfirma feststellt, dass Einweisungen / Unterweisungen fehlen beziehungsweise unterblieben sind, muss dies unverzüglich dem Hilti Koordinator mitgeteilt werden.

Die Fremdfirma hat ihre Mitarbeitenden entsprechend zu unterweisen und dies zu dokumentieren. Hilti behält sich stichprobenartige Kontrollen vor. Während der beauftragten Tätigkeit neu eingesetzte Mitarbeitende der Fremdfirma sind dem Hilti-Koordinator anzuzeigen.

Gleichzeitig an einem Arbeitsort tätige Fremdfirmen und Hilti-Mitarbeitende haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Beim Auftreten oder Erkennen möglicher gegenseitiger Gefährdungen muss eine enge Abstimmung zwischen den verantwortlichen Personen und dem Hilti-Koordinator erfolgen.

Die Koordination der Arbeiten entbindet die Fremdfirmen nicht von ihrer eigenen Verantwortung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für ihre Mitarbeitenden. In ihrem Arbeitsbereich haben diese daher die Verpflichtungen, die sich aus diesem Fremdfirmenhandbuch sowie dem gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk ergeben, selbstständig zu erfüllen.

1.3.2 Kontrolle

Der Hilti-Koordinator oder eine andere von Hilti benannte Person führt regelmäßig Begehungen im Arbeitsbereich der Fremdfirma durch. Dabei wird die Einhaltung der Anforderungen dieses Fremdfirmenhandbuchs sowie sämtlicher Vorschriften zu Arbeitsschutz und Sicherheit kontrolliert. Auf Verlangen des Hilti-Koordinators nimmt die verantwortliche Person an dieser Begehung teil. Das Ergebnis der Begehung wird protokolliert.

Unabhängig davon hat die Fremdfirma in ihrem Arbeitsbereich regelmäßig eigene vergleichbare Kontrollen durchzuführen. Die Überwachungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Hilti-Koordinators nachzuweisen.

Abweichungen zu den vorgenannten Vorgaben müssen durch die Fremdfirma umgehend behoben und dokumentiert werden.

1.3.3 Qualifikationsnachweise

Die Fremdfirma darf nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einsetzen. Die Qualifikation muss mitgeführt und dem Hilti-Koordinator auf Verlangen vorgezeigt werden.

1.3.4 Arbeitszeitregelung

Die gesetzlichen Bestimmungen des Umfangs der täglichen Arbeitszeit und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind einzuhalten. Geplante Arbeiten an Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen sind im Vorfeld mit dem Hilti-Koordinator abzustimmen. Die Fremdfirma ist verpflichtet, erforderliche Ausnahmegenehmigungen dem Hilti-Koordinator vorzulegen.

1.3.5 Subunternehmer

Die Fremdfirma darf Subunternehmer am Hilti-Standort nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung von Hilti einsetzen. Diese Subunternehmer sind Hilti schriftlich rechtzeitig vor dem Beginn der jeweiligen Tätigkeiten zu benennen.

Die Fremdfirma muss eingesetzte Subunternehmer eigenständig koordinieren und die Einhaltung der Anforderungen dieses Fremdfirmenhandbuchs sicherstellen.

Hilti behält sich vor, den Einsatz von Subunternehmern jederzeit abzulehnen.

1.4 Betreten, Einfahrt, Parken an Hilti-Standorten

Nur Personen mit einem gültigen Besucherausweis oder Berechtigung sind berechtigt, den Hilti Standort zu betreten. Der Zutritt ist mit den Hilti-Koordinator abzustimmen. Der Hilti-Koordinator ist verpflichtet, Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Hilti-Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt zu verweigern. Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises bzw. keiner gültigen Berechtigung, kann der Hilti-Koordinator dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Hilti-Standort verweigern und den Ausweis einziehen.

Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, kann der Zutritt zum Hilti-Standort verweigert werden.

1.4.1 Ausweise, Einfahrt

Es werden Besucherausweise vor dem Betreten der Hilti-Standorte ausgehändigt. Diese müssen während des Aufenthalts an den Hilti-Standorten gut sichtbar getragen werden.

Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise sind an Hilti zurückzugeben. Ausweise verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zugrunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z.B. bei Firmenwechsel). Verlorene Ausweise sind Hilti zwecks Sperrung unverzüglich zu melden.

Im Falle eines erteilten Standortverbots sind die ausgegebenen Ausweise unverzüglich an Hilti zurückzugeben. Widerrechtlich genutzte Ausweise können durch Hilti eingezogen werden.

Die Fremdfirma ist für die Aktualisierung der Daten (Ausweisumtausch) oder Neubeantragung verantwortlich.

Fremdfirmenfahrzeuge dürfen nach Abstimmung mit Hilti in den Hilti Standort einfahren.

Be- und Entladezonen sowie Parkbereiche für Fremdfirmenfahrzeuge müssen mit dem Hilti-Koordinator abgestimmt werden. Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge im Parkhaus oder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

1.4.2 Mitgeführte Gegenstände

Gefährliche Gegenstände (z.B. Schweißbrenner, Gasflaschen, Gefahrstoffe) dürfen an den Hilti-Standorten grundsätzlich nicht mitgeführt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung des Hilti-Koordinators.

1.5 Unfallverhütung

1.5.1 Zutrittsordnung und -beschränkung

Mitarbeitende der Fremdfirma dürfen sich nur in Bereichen oder auf Baustellen aufhalten, in denen ihre Firma auftragsgemäß tätig ist. Andere Bereiche dürfen nicht eigenständig betreten werden. Hiervon ausgenommen ist das Personalrestaurant am Hilti Standort Kaufering.

1.5.2 Rauchverbot und Feuerverbot

Es besteht Rauch- und Feuerverbot (auch in Fahrzeugen und auf den Dächern der Gebäude). Das Rauchen ist in gekennzeichneten Räumen und Raucherbereichen im Freien gestattet.

1.5.3 Alkoholische Getränke und Drogen

Der Konsum von alkoholischen Getränken und/oder Drogen ist auf dem Hilti-Gelände verboten. Bei Verstößen hiergegen erfolgt ein Verweis des Geländes oder Betretungsverbot. Eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten der Fremdfirma.

1.5.4 Essen und Trinken

In allen Arbeitsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.

1.5.5 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen

Fotografieren und Filmen mit Kamera oder Mobiltelefon ist an sämtlichen Hilti-Standorten untersagt. Das Mitführen von Mobiltelefonen in gekennzeichneten Explosionsschutz-Bereichen ist grundsätzlich untersagt. Beim Gebrauch von Mobiltelefonen ist auf eine standsichere Umgebung zu achten.

1.5.6 Gefährdungsbeurteilung

Die Fremdfirma hat vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung der spezifischen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchzuführen. Vor Arbeitsbeginn ist zusammen mit dem Hilti Koordinator die betriebsspezifische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Der Hilti-Koordinator wird bei Bedarf weitere interne Fachstellen hinzuziehen und informieren.

Bei ermittelten Gefährdungen sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

1.5.7 Ein- und Unterweisungen

Die verantwortliche Person erhält vom Hilti-Koordinator eine auftragsbezogene Einweisung (inhaltlich, örtliche und zeitlich) über die allgemeinen Sicherheitsvorschriften von Hilti und wird dabei auf Flucht- und Rettungswege sowie den Sammelplätzen hingewiesen.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, Mitarbeitende vor Beginn ihrer Tätigkeit arbeitsbezogen zu unterweisen. Hierbei ist die betriebsspezifische Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeitende sich an die Vorschriften und Regeln halten. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Hilti-Koordinator vorzulegen.

1.5.8 Freigabe und Erlaubnisscheine

Gefährliche Arbeiten nach § 8 der DGUV Vorschrift 1 („Unfallverhütungsvorschrift – Grundsätze der Prävention“) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Hilti-Koordinator.

Beispiele für gefährliche Arbeiten:

- Arbeiten mit Absturzgefahr;
- Arbeiten mit Brandgefahr;
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen;
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen;
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern;
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last;
- Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen (z.B. in chemischen / physikalischen Laboren);
- Erdarbeiten;
- Ab- oder Zuschaltung von energieführenden Medien.

Abhängig vom Hilti-Standort sind nach vorherigem Hinweis durch den Hilti-Koordinator von der Fremdfirma vor Arbeitsbeginn Erlaubnis- oder Freigabebescheinigungen einzuholen.

Die Fremdfirma ist zur Einhaltung der in den Erlaubnis- oder Freigabebescheinigungen festgelegten Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

1.5.9 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

In ausgewiesenen Bereichen gilt die Sicherheitsanweisung zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung. Diese gilt für Fremdfirmen-Mitarbeitende gleichermaßen, welche im Rahmen der Einweisung vom Hilti-Koordinator auf die Notwendigkeit zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung hingewiesen wird.

Die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sowie etwaige Prüffristen sind einzuhalten.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung wird die zu verwendende persönliche Schutzausrüstung festgelegt.

Beispiele persönlicher Schutzausrüstung:

- Arbeitskleidung,
- Sicherheitsschuhe,
- Handschuhe,
- Schutzbrille,
- Schutzhelm,
- Gehörschutz,
- Atemschutz,
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz.

1.5.10 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Fremdfirma hat die relevante arbeitsmedizinische Vorsorge ihrer Mitarbeitenden sicherzustellen.

1.5.11 Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen auf Baustellen sind so zu errichten / zu warten und die verwendeten Betriebsmittel so auszuwählen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefährdung von Personen und Sachen entsteht.

Die Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den einschlägigen Vorschriften entsprechen, sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

Auf Baustellen, im Freien und in Gebäuden sind Personenschutzschalter RCD bzw. PRCD (früher FI-Schutzschalter) zu verwenden. Diese müssen den aktuellen VDE-Bestimmungen entsprechen und geprüft sein.

Etwaig verwendete Kabel für die Baustromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z.B. durch belastungsfähige und gegen Verrutschen gesicherte Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung). Verwendete Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter Typ B ausgerüstet und geerdet werden. Im Übrigen sind die derzeit gültigen VDE-Bestimmungen zu beachten. Fehlerstrom-Schutzrichtungen sind täglich von der Fremdfirma auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu prüfen.

1.5.12 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen und Löscheinrichtungen

Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten und Löscheinrichtungen sind stets freizuhalten.

1.6 Versicherung und Haftung

Die Fremdfirma muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die Art und Umfang, der von ihr zu erbringenden Leistungen entspricht und für ausreichenden Versicherungsschutz etwaiger Subunternehmer Sorge trägt. Die Fremdfirma haftet für alle durch sie verursachten Schäden, insbesondere für Schäden aus der Nichteinhaltung dieses Fremdfirmenhandbuchs.

Die Fremdfirma muss ihr Eigentum auf dem Hilti-Gelände in geeigneter Weise sichern. Hilti übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentumswerten (z.B. Fahrzeuge, Arbeitsmittel, Werkzeuge, Geräte) der Fremdfirma, ihre Subunternehmer oder Mitarbeitenden.

1.7 Unfall- und Schadensereignisse

1.7.1 Sofortmaßnahmen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

1.7.2 Notruf / Erste-Hilfe

Der Hilti-Koordinator informiert im Rahmen der Einweisung über die lokal gültige Notrufnummer. Die Erste-Hilfe erfolgt über die jeweilige lokale Erste-Hilfe-Organisation. Für größere Baustellen kann im Vorfeld die Organisation einer eigenen Erste-Hilfe durch die Fremdfirma vereinbart werden.

1.7.3 Brandschutz / Verhalten im Alarmfall

Die Fremdfirma ist für die Einhaltung aller brandschutzrelevanten Gesetze und Regelungen sowie die Einhaltung der am Standort gültigen Brandschutzordnung verantwortlich.

An Hilti-Standorten liegen für alle Gebäude und Bereiche Alarmpläne einschließlich Flucht- und Rettungspläne vor. Die verantwortliche Person der Fremdfirma hat vor Arbeitsbeginn seine Mitarbeitende entsprechend zu informieren.

Beim Ertönen des Räumalarmsignals (Sirene oder Hupe) gilt:

- Gefahrenbereich verlassen, wenn möglich gegen oder quer zur Windrichtung.
- Gebäude über die nächstgelegenen Rettungswege, Notausgänge oder Nottreppenhäuser verlassen und sich am festgelegten Sammelplatz einfinden. Keine Aufzüge benutzen!
- Personen warnen und verletzten / behinderten Personen helfen.
- Nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder Brandrauch laufen oder fahren.
- Gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren.
- Rettungsarbeiten nicht behindern.

1.7.4 Beschädigung an Einrichtungen von Hilti

Jede Beschädigung an Einrichtungen, Gebäuden und Straßen von Hilti ist unverzüglich dem Hilti-Koordinator zu melden.

1.7.5 Emissionseignisse

Emissionseignisse sind unverzüglich dem Hilti-Koordinator zu melden.

2. ARBEITSSTÄTTEN

2.1 Baustelleneinrichtung und -auflösung

2.1.1 Baustelleneinrichtung

Die Fremdfirma hat ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten.

Zur Einrichtung von Baustellen dürfen nur ausdrücklich zur Verfügung gestellte Flächen belegt werden (beispielsweise für Materialien, Geräte usw.). Die Fremdfirma ist für die Lagerung ihres Materials und ihrer Ausrüstung verantwortlich. Dies gilt auch für den Schutz vor Witterungseinflüssen und Diebstahl.

Baustellen und Freiflächen sind zu kennzeichnen, abzugrenzen und ordnungsgemäß zu beleuchten. Die Verkehrssicherungspflicht ist von der Fremdfirma zu gewährleisten.

Es dürfen nur Baustelleneinrichtungen (z.B. Container) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Werden diese Einrichtungen aufgrund ihrer Nutzung beheizt, müssen sie über eine entsprechende Isolierung verfügen. Werden Materialien, Straßen und Gebäude oder Einrichtungen von Hilti durch Mitarbeitende der Fremdfirma beschädigt oder verschmutzt, sind sie auf deren Kosten wieder instand zu setzen.

Der Hilti-Koordinator ist berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen.

2.1.2 Baustellenauflösung und Ende der Tätigkeit am Standort

Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche temporäre Einrichtungen abgebaut und vom Hilti-Standort abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

2.2 Straßenverkehr am Standort

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden am Hilti-Standort analog angewandt und gelten für alle Verkehrsteilnehmer (einschließlich Fußgänger und Radfahrer).

Zusätzlich ist zu beachten:

- Die am jeweiligen Hilti-Standort ausgewiesene zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten.
- Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
- Es dürfen nur Wege benutzt werden, die zur Arbeitsdurchführung freigegeben sind.

2.3 Lieferung und Transfer von Waren und Materialien

2.3.1 Materialanlieferung

Sollten Materiallieferungen zur Durchführung eines Auftrages bei Hilti eingehen, ist im Vorfeld die genaue Anschrift mit dem Hilti-Koordinator abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die genaue Abladestelle bei komplexen Lieferungen.

Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass Materiallieferungen an Hilti-Standorte von einem autorisierten Vertreter in Empfang genommen werden. Hilti nimmt keine Materiallieferungen für Fremdfirmen an.

2.3.2 Einfuhren und Ausfuhren

Alle Ein- und Ausfuhren sind auf Nachfrage durch entsprechende Begleitpapiere (z.B. Lieferschein für Waren, Mitnahmeschein) nachzuweisen.

Für den Warenverkehr mittels Lastzüge gilt: Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit dem Hilti-Koordinator abzustimmen.

2.4 Medienversorgung

Die Medienversorgung (Strom, Druckluft, Wasser, Abwasser) erfolgt, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten, über die vorhandenen Netze des Standorts. Die Unterverteilung obliegt der Fremdfirma und ist mit dem Hilti-Koordinator abzusprechen. Die Fremdfirma hat die Anlage und die Folgeeinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Mängel sind dem jeweiligen Vorgesetzten und dem Hilti-Koordinator zu melden.

2.5 Ordnung und Sauberkeit / Reinigen der Arbeitsstelle

Baustoffe, Montagematerialien und Verunreinigungen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Abwerfen von Materialien von hoch gelegenen Stellen ist untersagt. Es sind geeignete Einrichtungen (z.B. Schuttrutsche, Schrägaufzug) zu verwenden. Die Fremdfirma ist verpflichtet, nach Ausführung ihrer Arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Abfälle und Verunreinigungen zu vermeiden. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe (wie Papier, Verpackungsmaterial, Putztücher) müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich Hilti vor, die Kosten für Entsorgung / Reinigung der Fremdfirma in Rechnung zu stellen.

2.6 Benutzung des Personalrestaurants

Die Leistungen des Personalrestaurants können nach Abstimmung mit dem Hilti-Koordinator von den Mitarbeitenden der Fremdfirma am Hilti-Standort Kaufering in Anspruch genommen werden. Es wird ein Fremdfirmen-Aufschlag erhoben.

3. ARBEITSMITTEL

Sämtliche Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Maschinen, Hilfsmaterialien, Leitern und Gerüste), die im Rahmen des Gewerkes bei Hilti eingesetzt werden, sind von der Fremdfirma zu stellen. Ihr Zustand muss sicherheitstechnisch einwandfrei sein, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und für den Einsatz gemäß der Gefährdungsbeurteilung geeignet sein. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sind einzuhalten.

Beschädigte oder den Sicherheitsvorschriften nicht genügende Arbeitsmittel müssen unverzüglich gesperrt und in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder von der Baustelle entfernt werden, um einen weiteren Gebrauch zu verhindern.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenen, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden.

4. ELEKTRISCHE BETRIEBSSICHERHEIT

4.1 Arbeiten an elektrischen Anlagen / Freischalten

Arbeiten an elektrischen Anlagen und jegliche Schalthandlungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Hilti-Koordinator durchgeführt werden. Offene Schaltschränke und ähnliche Einrichtungen dürfen während der Arbeit nicht unbeaufsichtigt bleiben und müssen gegen unbefugtes Benutzen oder Wiedereinschalten gesichert werden.

4.2 Elektrische Einrichtungen

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig über den Hilti-Koordinator beantragt werden, damit entsprechende Absprachen rechtzeitig mit den betroffenen Bereichen getroffen werden können. Eigenmächtige Handlungen an allen elektrischen Einrichtungen sind verboten.

4.3 Ein- / Abschaltvorgänge, Energie- / Medienabschaltung, Probelauf

Alle Schaltvorgänge bei Strom sowie an allen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Lüftung, Kühlung, Heizung, Signal- und Meldeanlagen) sind rechtzeitig vor der Schalthandlung durch die Fremdfirma mit dem Hilti-Koordinator abzustimmen.

Die Ein- / Abschaltung von Strom bzw. Montage / Demontage des Berührungsschutzes darf nur in Absprache mit einem Hilti-Koordinator vorgenommen werden.

Über Risiken und Gefahren sind der Hilti-Koordinator und alle Beteiligten zu informieren. Größere Gesamtabschaltungen sowie planbare Abschaltungen sind im Vorfeld, mindestens zehn Arbeitstage vor der Arbeitsaufnahme, mit dem Hilti-Koordinator zu vereinbaren. Dem Hilti-Koordinator obliegt die Abstimmung mit den Nutzern am Hilti-Standort.

Vorstehender Absatz gilt sinngemäß für das Absperren, Abschalten, Öffnen, Zuschalten von Energie- und Medienversorgung.

Zur Erst- und Wiederinbetriebnahme sind durch die Fremdfirma die ggf. erforderlichen Probeläufe durchzuführen. Hierbei sind die Soll- und Sicherheits-Funktionen der jeweiligen Anlage zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Hilti-Koordinator zu übergeben.

4.4 Errichten und Ändern elektrischer Anlagen

Alle Tätigkeiten beim Errichten und Ändern von Anlagen und Netzsystemen sind nur von autorisierten Fachbetrieben oder Fachkräften zu planen und durchzuführen. Darüber hinaus wird auf den Hilti Standardkatalog Elektro verwiesen. Soweit einschlägig, wird Hilti der Fremdfirma diesen zur Verfügung stellen und die Fremdfirma hat diesen bei elektrotechnischen Arbeiten zu beachten. Installation und Installationsmaterialien sind nach Art des Betriebes und den vorgegebenen Spannungen so auszuwählen und zu dimensionieren, dass keine Gefährdungen für Personen durch direktes oder indirektes Berühren gegeben sind. Gleiches gilt für den Schutz vor Gefahren durch Kurzschluss sowie beim Brand- und Explosionsschutz.

Elektrische Anlagen sind nach dem Errichten und nach Änderungen vor der ersten Inbetriebnahme ordnungsgemäß zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und dem Hilti-Koordinator zu übergeben.

4.5 Sicherheitseinrichtungen

Ein unbefugtes Verändern und Entfernen von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ist verboten.

5. ARBEITSTOFFE / MEDIEN / PHYSIKALISCHE EINWIRKUNGEN

5.1 Gefahrstoffe

Lagern, Umfüllen und Einsatz von Gefahrstoffen auf dem Hilti-Gelände ist vor Arbeitsbeginn mit dem Hilti-Koordinator abzustimmen.

Bei der Lagerung von Stoffen nach der Gefahrstoffverordnung müssen die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten werden. Hierbei sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten, insbesondere zu:

- Mengen,
- Lagerort,
- Zusammenlagerungsverbot,
- Lagerplatzbeschaffenheit,
- Stapelhöhen,
- Auffangbehälter.

Für Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, müssen vor Ort und jederzeit zugänglich das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung vorliegen.

5.2 Abfälle, Wertstoffe und Abwässer

5.2.1 Abfälle und Wertstoffe

Der Anfall von Abfällen bzw. Rückständen muss dem Hilti-Koordinator angezeigt werden.

Abfälle dürfen auf dem Werksgelände nicht:

- verbrannt, vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gelangen.
- ausgegossen und / oder in Abwasser-Kanalisationssysteme abgegeben werden.

Die Lagerung hat in Abstimmung mit dem Hilti-Koordinator zu erfolgen. Abfälle und Rückstände dürfen nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Behältern gesammelt werden. Die verschiedenen Abfallarten sind getrennt zu lagern.

Kleine Mengen an Abfällen können nach Rücksprache mit dem Hilti-Koordinator über die entsprechend gekennzeichneten Behälter entsorgt werden. Die Entsorgung größerer Mengen hat die Fremdfirma selbst zu organisieren, wobei die gesetzlichen Vorgaben für entsorgungspflichtige Abfälle einzuhalten sind.

Abfallbehälter der Fremdfirma müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Die Beschaffenheit und Bauart der Abfallbehälter müssen den Vorschriften zur Aufnahme und Lagerung der einzubringenden Stoffe entsprechen.

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die im Eigentum von Hilti stehen, wird durch die entsprechende Fachabteilung von Hilti organisiert. Ausnahmen müssen von Hilti schriftlich genehmigt werden.

Für die Entsorgung der oben genannten Stoffe im Eigentum der Fremdfirma trägt diese die Kosten und Verantwortung der Entsorgung. Die Fremdfirma muss auf Verlangen die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.

Sonderfälle sind mit dem Hilti-Koordinator abzustimmen.

5.2.2 Abwasser

Der Anfall von Abwasser muss vor Beginn der Arbeiten dem Hilti-Koordinator angezeigt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von anfallendem Abwasser sind mit dem Hilti-Koordinator und den Beauftragten abzustimmen.

Das Waschen von Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Einrichtungen ist nicht gestattet.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und von der Fremdfirma zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich Hilti einen Bodenaustausch vor.

5.3 Energieeffizienz

Hilti verpflichtet sich, seine Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Die Fremdfirma ist daher verpflichtet, durch sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen ihren Beitrag zur Energieeffizienz zu leisten.

Hilti erwartet von der Fremdfirma einen sparsamen Umgang mit Energie. Insbesondere der Verbrauch von Strom und Kraftstoffen kann durch verschiedene Maßnahmen minimiert werden, die im Einflussbereich der Fremdfirma liegen. Im Speziellen bedeutet dies:

- Planung von Abläufen auch unter Berücksichtigung energetischer Aspekte;
- Einsatz von energieeffizienten Maschinen;
- Abstellen von Fahrzeugmotoren bei Nichtbenutzung;
- Trennen / Ausschalten von Geräten bei Nichtbenutzung;
- Ausschalten der Beleuchtung, während der Pausen und nach Beendigung der Arbeiten (sofern davon keine anderen Mitarbeitenden betroffen sind);
- Anleiten der Mitarbeitenden zum sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen.

5.4 Umweltschutz

Sämtliche Bestimmungen des Umwelt-, Gewässer- und Emissionsschutzes sind einzuhalten. Die Fremdfirma ist für die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

5.5 Lärm

Arbeiten mit Lärmbelästigung für das Umfeld sind mit dem Hilti-Koordinator abzustimmen.

6. ARBEITSVERFAHREN

Bei allen Arbeiten sind die dem Gefährdungspotential entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass nur Mitarbeitende mit den speziellen Fachkenntnissen auf der Grundlage einer speziellen Gefährdungsbeurteilung und einer Rest-Risikobewertung für diese Arbeiten zum Einsatz kommen. Vorhandene Erlaubnisscheine von Hilti sind entsprechend anzuwenden.

Die Übernahme von Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Arbeiten mit Gefahrstoffen, Sanierungs- oder Reinigungsmaßnahmen nach Kontamination durch Gefahrstoffe, Befahren von Behältern oder engen Räumen, Arbeiten in der Höhe, Arbeiten in Explosionsschutz-Bereichen usw.) stellt besondere Anforderungen an die Fremdfirma in Bezug auf Qualifikation, Sorgfalt und Arbeitsschutz.

7. SONSTIGE REGELUNGEN

7.1 Verwendung von Hilti-Produkten

Es dürfen nur Hilti-Produkte verwendet werden, sofern Hilti die entsprechenden Produktsysteme für die jeweilige Anwendung anbietet. Dies gilt auch für eingesetzte Subunternehmer.

7.2 Verschwiegenheitspflicht

Die Fremdfirma hat ihre Mitarbeitenden und Subunternehmer hinsichtlich Hilti-interner Vorgänge (Geschäftsgeheimnisse) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

7.3 Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung

Es gibt immer Möglichkeiten sich zu verbessern. Wenn Sie auf dem Werksgelände Möglichkeiten zur Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb und auch außerhalb ihres Arbeitsbereichs feststellen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darauf hinweisen:

- Energieeinsparpotenziale und Möglichkeiten zur Reduzierung des Energieverbrauchs;
- Vermeidung von Energieverschwendung;
- Leckagen;
- Nutzung energetisch günstigerer Technologien;
- Rückgewinnung von Energie;
- Effiziente Nutzung der Energie.



www.hilti.de